

Bericht des Ausschusses für öffentliche Wohlfahrt

betreffend das Gesetz, womit das O. ö. Krankenanstaltengesetz abgeändert wird (O. ö. Krankenanstaltengesetz-Novelle 1961).

(L - 182/2 - XVIII)

Die Abänderung einiger Bestimmungen des O. ö. Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 19/1958 — O. ö. KAG., hat sich in der Praxis als wünschenswert erwiesen.

Es handelt sich dabei um die §§ 13 und 48. Die Ergänzung des § 13 dient lediglich der Klarstellung; eine Änderung der Rechtslage tritt dadurch nicht ein. Die Novellierung hält sich im Rahmen der einschlägigen Grundsatzbestimmungen des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, in der Fassung der 1. Novelle zum Krankenanstaltengesetz, BGBl. Nr. 27/1958 — (KAG.).

Zu den einzelnen Bestimmungen der Novelle ist zu bemerken:

Zu § 1 Z. 1 und 2: Bereits nach der geltenden Fassung des § 13 Abs. 2 lit. b O. ö. KAG. sind die Rechtsträger von Krankenanstalten, wenn sie Anspruch auf Beiträge zum Betriebsabgang (§ 47 O. ö. KAG.) oder auf Zweckzuschüsse des Bundes (§§ 57 und 59 KAG.) erheben, verpflichtet, „ihre Verwaltung und ihre Wirtschaftsführung einfach und sparsam zu halten und Auslagen zu vermeiden, die nicht durch eine einwandfreie Betriebsführung und nicht durch die gebotenen Leistungen an die Pflinglinge bedingt sind“. Von einer sparsamen Wirtschaftsführung kann aber nur dann gesprochen werden, wenn — neben einer sparsamen Ausgabebebarung — auch auf der Einnahmenseite alles unternommen wird, um den gesetzlichen Möglichkeiten entsprechende und den wirtschaftlichen Erfordernissen des Anstaltsbetriebes angemessene Einnahmen in größtmöglicher Höhe zu erzielen. Die vorgesehene Ergänzung des § 13 Abs. 2 O. ö. KAG. soll diese Notwendigkeit der Ausschöpfung aller Einnahmequellen gebührend unterstreichen.

Zu § 1 Z. 3: Die §§ 47 bis 49 O. ö. KAG. enthalten Bestimmungen über die Deckung des Betriebsabganges der öffentlichen Krankenanstalten. Gemäß § 47 Abs. 1 deckt das Land den Betriebsabgang solcher Krankenanstalten „nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes in einem Ausmaß, das 60 v. H. der Gesamtsumme der Betriebsabgänge aller öffentlichen Krankenanstalten entspricht“. Zum Zwecke der Aufbringung der Hälfte dieses Landesbeitrages haben die Gemeinden gemäß § 48 Abs. 1 Krankenanstaltenbeiträge zu leisten. Der demnach von den

Gemeinden aufzubringende Betrag wird gemäß § 48 Abs. 2 auf die einzelnen Gemeinden nach ihrer Finanzkraft und nach dem Verhältnis der sich aus der letzten Volkszählung ergebenden Bevölkerungszahl aufgeteilt. Da für die Finanzkraft der Gemeinden die Abgabenteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden entscheidend ist, liegt der geltenden Bestimmung des § 48 Abs. 2 lit. a auch die im Zeitpunkt der Erlassung dieses Gesetzes in Geltung gestandene Abgabenteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden zugrunde. Das Finanzausgleichsgesetz 1959, BGBl. Nr. 97, hat die Abgabenteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden aber wesentlich geändert. Es ist daher unerlässlich, den § 48 Abs. 2 lit. a O. ö. KAG. an diese neue Rechtslage anzupassen.

Die Finanzkraft der Gemeinden soll in Zukunft nach dem Schlüssel errechnet werden, der im *Bezirksumlagegesetz 1960 vom 1. Juli 1960*, LGBl. Nr. 26, für die Berechnung der *Bezirksumlage* festgelegt ist. Eine Ausnahme ist hinsichtlich jener Gemeinden vorgesehen, die Träger von öffentlichen Krankenanstalten sind. Bei Ermittlung der Finanzkraft dieser Gemeinden wird — so wie auch bereits nach dem geltenden § 48 Abs. 2 lit. a O. ö. KAG. — der vom Bund und vom Land nicht gedeckte, im genehmigten Rechnungsabschluß (§ 14 Abs. 2 O. ö. KAG.) des der Beitragsleistung *zweitvorangegangenen* Jahres ausgewiesene Betriebsabgang dieser öffentlichen Krankenanstalten abgezogen.

Der für die Berechnung maßgebliche Schlüssel des § 3 Abs. 1 des *Bezirksumlagegesetzes 1960*, LGBl. Nr. 26, lautet:

„Die Grundlage für die Vorschreibung der *Bezirksumlage* für das Verwaltungsjahr wird berechnet durch Heranziehung des nachstehenden Aufkommens an Steuern und Ertragsanteilen in den bezirksangehörigen Gemeinden:

- a) der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben unter Zugrundelegung der Meßbeträge des *zweitvorhergegangenen* Jahres und eines Hebesatzes von 350 v. H.;
- b) der Grundsteuer von den Grundstücken unter Zugrundelegung der Meßbeträge des *zweitvorhergegangenen* Jahres und eines Hebesatzes von 350 v. H., bei den Mindestbeträgen (§ 31 Abs. 1 des *Grundsteuergesetzes 1955*, BGBl. Nr. 149) des einfachen Mindestbetrages;

- c) der tatsächlichen Erträge der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital des zweitvorhergegangenen Jahres, jedoch unter der Annahme eines Hebesatzes von 150 v. H.;
- d) des Jahres-Sollaufkommens an Lohnsummensteuer des zweitvorhergegangenen Jahres;
- e) der Nettoertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben gemäß Zwischenabrechnung (Bruttoertragsanteile abzüglich der für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmten zweckgebunde-

nen Landesmittel — § 6 Abs. 1 FAG. 1959, BGBl. Nr. 97 — und der Landesumlage) im zweitvorhergegangenen Jahr."

Zu § 2: Da der Gemeindeanteil an den Krankenanstaltenbeiträgen jeweils für ein Kalenderjahr zu berechnen ist, soll die Novelle mit Wirkung vom 1. Jänner 1961 in Kraft treten.

Der Ausschuß für öffentliche Wohlfahrt beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz, womit das O. ö. Krankenanstaltengesetz abgeändert wird (O. ö. Krankenanstaltengesetz-Novelle 1961) beschließen.

Linz, am 30. Juni 1961.

Harringer
Obmann

Plasser
Berichterstatler

Gesetz

vom

womit das O. ö. Krankenanstaltengesetz abgeändert wird (O. ö. Krankenanstaltengesetz-Novelle 1961).

Der o. ö. Landtag hat in Ausführung der Grundsatzz Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, in der Fassung der 1. Novelle zum Krankenanstaltengesetz, BGBl. Nr. 27/1958, beschlossen:

§ 1.

Das O. ö. Krankenanstaltengesetz, LGBI. Nr. 19/1958, wird wie folgt abgeändert:

1. § 13 Abs. 2 lit. b hat zu lauten:
„b) ihre Verwaltung und ihre Wirtschaftsführung einfach und sparsam zu halten;“
2. Dem § 13 Abs. 2 wird folgende lit. c angefügt:
„c) alles zu unternehmen, um den gesetzlichen Möglichkeiten entsprechende und den wirtschaftlichen Erfordernissen des Anstaltsbetriebes angemessene Einnahmen in größtmöglicher Höhe zu erzielen und Auslagen, die nicht durch eine einwandfreie Betriebsführung und nicht durch die gebotenen Leistungen an die Pfleglinge bedingt sind, zu vermeiden.“
3. § 48 Abs. 2 lit. a hat zu lauten:
„a) Der von den Gemeinden aufzubringende Betrag (Gemeindenanteil) ist auf die einzelnen Gemeinden im Verhältnis der Finanzkraft aufzuteilen. Die Finanzkraft ist jeweils in gleicher Weise zu berechnen wie die Grundlage für die Vorschreibung der Bezirksumlage (derzeit § 3 Abs. 1 des Bezirksumlagengesetzes 1960, LGBI. Nr. 26). Soweit jedoch Gemeinden Träger öffentlicher Krankenanstalten sind, ist von der sich nach dieser Berechnung ergebenden Summe der vom Bund und vom Land nicht gedeckte, im genehmigten Rechnungsabschluß (§ 14 Abs. 2) des der Beitragsleistung zweitvorangegangenen Jahres ausgewiesene Betriebsabgang dieser Krankenanstalten abzuziehen.“

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 1961 in Kraft.